



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZU - Klausur
am 01. April 2022
ZU - II/22 = Z 3 am 21. März 2025**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **9** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt Dr. Markus Petersen

per beA

Landgericht Hannover

Volgersweg 65

30175 Hannover

Kanzleistraße 5
30176 Hannover
Tel.: 0511/656 544
Fax: 0511/656 545
ra.markus.petersen@recht.de
Vereinsbank Hannover
IBAN: DE03 9877 8690 0269 7358 00
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE 178 513 939

Mein Zeichen: **496/21**

06.12.2021

K l a g e

der Frau Anna Meisner, Heidewinkel 42, 30659 Hannover

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen, Hannover

gegen

Herrn Michael Andresen, Leinestraße 26a, 30827 Garbsen

- **Beklagter** -

wegen: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung;

vorläufiger Streitwert: 2.000 €.

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantrage ich,

**die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde des Notars
Norbert Bauermann vom 04.04.2019 (UR-Nr. 357/19) für unzulässig zu
erklären.**

Begründung:

Der Beklagte vollstreckt als Erbe der (kinderlosen) Bertha Krüger aus der im Antrag genannten notariellen Urkunde. Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig.

Mit notarieller Urkunde vom 04.04.2019 verpflichtete sich die Klägerin, an die mittlerweile verstorbene Bertha Krüger 2.000 € zu zahlen. Insofern unterwarf sie sich auch der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Beweis: notarielle Urkunde des Notars Norbert Bauermann vom 04.04.2019 (UR-Nr. 357/19) (**Anlage K1**)

Bertha Krüger starb am 15.12.2020 an ihrem Wohnort in Hannover. Zunächst wurde ihrer Tochter, Frau Corinna Krüger, vom Amtsgericht Hannover am 08.01.2021 ein Erbschein, der sie als Alleinerbin auswies, erteilt und ausgehändigt.

Am 04.03.2021 besuchte die Klägerin Corinna Krüger und übergab ihr 500 € als Anzahlung auf die notariell beurkundete Schuld. Corinna Krüger nahm das Geld entgegen, stellte eine Quittung aus und sagte dann, dass sie der Klägerin weitere 500 € erlasse. Die Klägerin bedankte sich gegenüber Corinna Krüger für diese Großzügigkeit.

In der Folgezeit wurde jedoch ein wirksames Testament aus dem Jahr 2020 entdeckt, wonach der Beklagte, ein Neffe der Bertha Krüger, zu deren Alleinerbe eingesetzt wurde. Daraufhin wurde der Erbschein der Corinna Krüger mit Beschluss vom 13.07.2021 eingezogen. Corinna Krüger gab den Erbschein freiwillig am 20.07.2021 dem Nachlassgericht zurück. Daraufhin erhielt der Beklagte einen Erbschein erteilt, der ihn als Alleinerbe auswies.

Im August 2021 kam es zu einem weiteren Gespräch zwischen Corinna Krüger und der Klägerin, in dessen Verlauf Corinna Krüger gegenüber der Klägerin erklärte, sie sei zwar nicht Erbin, würde aber im Namen des Beklagten der Klägerin die Restschuld von 1.000 € erlassen, weil diese bei der Beerdigungsfeier eine so bewegende Rede auf Bertha Krüger gehalten habe. Sie sei sich sicher, dass der Beklagte, ihr Cousin, das auch so sehe. Auch hier bedankte sich die Klägerin herzlich bei Corinna Krüger.

Leider haben sich Corinna Krüger und die Klägerin im Beklagten getäuscht. Weil der Beklagte Frau Corinna Krüger nicht verzeihen konnte, dass diese ihn einmal bei einem Familientreffen bloßgestellt hatte, erklärte der Beklagte am 23.08.2021 gegenüber der Klägerin, er sei mit dem Erlass der 1.500 € nicht einverstanden; die Zahlung der 500 € akzeptiere er, da er das Geld von Corinna Krüger erhalten habe. Er werde aber wegen der 1.500 € vollstrecken, wenn alle formalen Voraussetzungen vorlägen.

Fest steht doch, dass der Beklagte die Erklärungen der Corinna Krüger gegen sich gelten lassen muss. Die Klägerin hat auf den Erbschein vertraut. Außerdem greift doch § 2366 BGB.

Dr. Petersen
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA:

Das Verfahren wird beim Landgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 7 O 331/21 geführt. Das Gericht hat mit Verfügung vom 07.12.2021 einen frühen ersten Termin am 11.03.2022 bestimmt, dem Beklagten eine Frist zur Klageerwiderung bis zum 04.01.2022 gesetzt und einen Hinweis erteilt, von dessen Abdruck zu Prüfungszwecken abgesehen wird. Die Verfügung vom 07.12.2021 sowie die Ladung zum Termin sind der Klägerin und dem Beklagten – diesem nebst Klageschrift einschließlich Anlage – am 13.12.2021 zugestellt worden

TANJA KÖHLER
RECHTSANWÄLTIN

per beA

Landgericht Hannover

Volgersweg 65

30175 Hannover

Dornierstraße 2

30179 Hannover

Tel.: 0511/988755

Fax: 0511/988756

tanja.köhler@kanzlei.de

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 88

BIC: NOLADE21GSO

USt.-ID.: DE 186 532 789

Mein Zeichen: 273/21

Datum: **28.12.2021**

In dem Rechtsstreit

Meisner ./. Andresen (Az.: 7 O 331/21)

vertrete ich den Beklagten. Ich beantrage namens und in Vollmacht des Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Darüber hinaus erhebe ich **Widerklage** und werde beantragen,

die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 02.02.2021 (Az.: 180 C 345/20) in das Kleinkraftrad Marke Hercules K 50, Baujahr 1979, Fahrzeug-Identifizierungsnummer 485-456-779, für unzulässig zu erklären.

Begründung:

I. Klage

Den Sachverhalt stellt die Klägerin in der Klageschrift im Wesentlichen zutreffend dar. Allerdings ist die Klage verfrüht, denn der Beklagte ist noch nicht im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde. Diese will er sich zwar noch besorgen, bis dahin ist der Antrag aber unzulässig. Die Klägerin soll sich doch, wenn sie meint, einen Anspruch zu haben, an den Notar oder an die ansonsten zuständige Stelle wenden und die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde verhindern.

Die Klage ist aber auch unbegründet:

Das angebliche Motiv bestreitet der Beklagte, ohne dass es hierauf ankäme. Es muss ihm überlassen bleiben, wem er etwas schenkt. Seine Cousine Corinna Krüger kann für ihn nichts entscheiden. Es gab schon Gründe, warum Bertha Krüger ihn und nicht Corinna Krüger zum Erben einsetzte. Daher besteht die Forderung noch über 1.500 €.

II. Widerklage

Wenn die Klägerin schon klagt, will der Beklagte zwischen den Parteien alles bereinigen:

Kurz vor ihrem Tod fiel Bertha Krüger am 25.10.2020 ins Koma. Corinna Krüger verlieh – ohne bevollmächtigt zu sein – im Namen der Bertha Krüger am 28.10.2020 das Kleinkraft-
rad Hercules K50, das im Schuppen der Bertha Krüger stand und ursprünglich deren vor-
verstorbenem Ehemann gehörte, an Tom Huber. Bertha Krüger war Alleinerbin ihres Ehe-
mannes. Tom Huber wollte das Kleinkraftrad reparieren, bei einer Oldtimer-Parade vor-
führen und dann zurückgeben.

Am 08.02.2021 verkaufte Corinna Krüger das Kleinkraftrad ohne Wissen des Beklagten, an Max Meyer, der am 30.12.2021 18 Jahre alt werden wird. Die Eltern des Max Meyer genehmigten den Kaufvertrag am 30.07.2021. Am Tag darauf übereignete Corinna Krüger, obwohl sie den Erbschein schon zurückgegeben hatte, das Kleinkraftrad durch Abtre-
tung eines angeblichen Herausgabeanspruchs gegen Tom Huber an Max Meyer. Weder Max Meyer noch seine Eltern wussten, dass Corinna Krüger nicht Eigentümerin war.

Das Ganze erfuhr der Beklagte im August 2021 und erklärte gegenüber den Eltern des Max und diesem selbst, er genehmige die Rechtsgeschäfte als wahrer Erbe der Bertha Krüger nicht. Er erläuterte auch alle Hintergründe zum Handeln der Corinna Krüger. Den-
noch übergab Tom Huber in der Folgezeit das Kleinkraftrad an Max Meyer, anstatt es an den Beklagten zurückzugeben.

Der Beklagte hat nunmehr erfahren, dass die Klägerin aus einem Titel gegen Max Meyer, nämlich einem Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 02.02.2021 (Az.: 180 C 345/20) wegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, in die in Hannover befindliche Hercules K50 vollstreckt hat. Der Gerichtsvollzieher pfändete das Kleinkraftrad, das einen Wert von 500 € hat, am 06.09.2021.

Die Zwangsvollstreckung ist unwirksam, da ein Minderjähriger nicht haften kann. Des-
halb ist auch Max Meyer, vertreten durch seine Eltern, gegen das Fehlurteil in Berufung

gegangen. Die Widerklage ist auch begründet, weil der Beklagte noch Eigentümer der Hercules K50 ist.

Tanja Köhler
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA:

Der Schriftsatz vom 28.12.2021 ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 03.01.2022 zugestellt worden.

Rechtsanwalt Dr. Markus Petersen

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Kanzleistraße 5
30176 Hannover
Tel.: 0511/656 544
Fax: 0511/656 545
ra.markus.petersen@recht.de
Vereinsbank Hannover
IBAN: DE03 9877 8690 0269 7358 00
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE 178 513 939

Mein Zeichen: **496/21**

10.01.2022

In Sachen

Meisner .J. Andresen (Aktenzeichen: **7 O 331/21**)

beantrage ich,

die Widerklage abzuweisen.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung trage ich wie folgt vor:

Natürlich kann schon Klage erhoben werden hinsichtlich der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Der Beklagte macht doch deutlich, dass er vollstrecken will. Da ist nichts mehr abzuwarten.

Da Max Meyer das Eigentum mindestens gutgläubig erworben hat, durfte die Klägerin in die Hercules K50 vollstrecken. Und natürlich kann ein Minderjähriger haften. Dem Urteil liegt zugrunde, dass Max Meyer im Herbst 2020 einen Stein auf das Gewächshaus der Klägerin schleuderte, sodass ein Schaden über 4.000 € entstand. Max Meyer war damals knapp 17 Jahre alt. Ein knapp 17-Jähriger weiß, dass er nicht mit Steinen auf ein Gewächshaus zielen darf. Auch wenn Max Meyer in Berufung gegangen ist, durfte die Klägerin vorläufig vollstrecken, da sie die notwendigen Sicherheiten geleistet hatte.

Schließlich muss der Beklagte – selbst wenn er Eigentümer der Hercules K50 wäre – die Zwangsvollstreckung in das Kleinkraftrad dulden, da Max Meyer aus dem Kaufvertrag ein Recht zum Besitz hat.

Dr. Petersen
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hannover

11.03.2022

Geschäftsnummer: 7 O 331/21

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Eisenstein als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig auf-
gezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Meisner ./. Andresen

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Petersen,
2. für den Beklagten Rechtsanwältin Köhler.

Das Gericht weist auf Folgendes hin: [...]

Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck des Hinweises „[...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Gütever-
handlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die
mündliche Verhandlung ein.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom **06.12.2021**.Die Beklagtenvertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom **28.12.2021**.Der Klägervertreter beantragt, die **Widerklage abzuweisen**.**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Freitag, den 01.04.2022, 14:00 Uhr, Saal 2201.

Die Parteivertreter erklären sich mit der Löschung des Tonträgers nach Übertragung
in das schriftliche Protokoll einverstanden.

Eisenstein

Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Ton-
träger:*Pohl*

Geschäftsstellenbeamter als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **01.04.2022** verkündet wird, ist einschließlich der Entscheidung über die Kosten zu entwerfen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und eine Streitwertfestsetzung sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
3. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt ist, jedoch zu keinem Ergebnis geführt hat. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
7. Hannover verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle.
8. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen.